

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 2. Februar 2024
Ausgabe 7/2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netzschkau zugleich erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach

Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Netzschkau und zum Gemeinderat der Gemeinde Limbach sowie zum Ortschaftsrat Brockau am 9. Juni 2024

- Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Stadtrat der Stadt Netzschkau, zum Gemeinderat der Gemeinde Limbach und zum Ortschaftsrat Brockau der Stadt Netzschkau statt.

Zu wählen sind:

	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat Netzschkau	16	24	40
Gemeinderat Limbach	10	15	20
Ortschaftsrat Brockau	5	8	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **4. April 2024, bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift: Stadt Netzschkau
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
Markt 12
08491 Netzschkau

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr (am 4. April 2024 bis 18.00 Uhr)
	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Stadt-/Gemeinderat sind Bürger der Stadt/Gemeinde.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Gemeinde wohnt.

Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Stadt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der

Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und

§ 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im

§ 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Stadt-/Gemeinde-/Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt/Gemeinde/Ortschaft eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben.

Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei der

Stadt Netzschkau
Einwohnermeldeamt oder Hauptamt
Markt 12
08491 Netzschkau

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.
- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der

**Stadt Netzschkau
Einwohnermeldeamt
Markt 12
08491 Netzschkau**

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für die Stadt- bzw. Gemeinderatswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Stadt- bzw. Gemeinderat der Stadt/Gemeinde vertreten ist
- jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadt- bzw. Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

- 4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.
Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.
5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Netzschkau, 02.02.2024

Mike Purfürst
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188
E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen